

Az.: 6 RKa 4/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen: 1.)

2.)

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts am 28. Juni 1960
unter Mitwirkung

der Bundesrichter R i c h t e r ,
 Dr. L a n g k e i t
und Dr. R o t t m a n n

beschlossen:

Auf die Erinnerung des beigeladenen Verbandes der Angestell-
ten-Krankenkassen wird die Gebührenfestsetzung des Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle vom 6. Mai 1960 - Az.: Gen 15 371/I -
aufgehoben.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat durch Zustellung eines Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis vom 6. Mai 1960 von dem beigeladenen Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK.) die auf diesen entfallende Gebühr für die Streitsache nach §§ 184, 187 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 31. März 1955 (BGBl. I S. 120) in Höhe von 40,-- DM gefordert. Der Bescheid ist diesem Beteiligten am 16. Mai 1960 zugegangen. Er hat mit Schreiben vom 18. Mai 1960- beim Bundessozialgericht (BSG.) am 19. Mai 1960 eingegangen - Erinnerung gegen die Feststellung des Urkundsbeamten eingelegt.

Die Erinnerung ist zulässig (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG). Sie ist auch begründet.

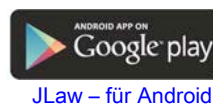
Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist nach § 183 SGG grundsätzlich gebührenfrei. Als Ausnahme von dem Grundsatz der Kostenfreiheit schreibt § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG vor, daß Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten haben. Der beigeladene VdAK. ist "eingetragener Verein" im Sinne des bürgerlichen Rechts, aber keine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Er ist daher nicht nach § 184 SGG gebührenpflichtig.

Dem steht nicht entgegen, daß der VdAK. sich vor dem BSG. nicht durch einen nach § 166 Abs. 2 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen braucht (§ 166 Abs. 1 SGG), insofern also einer Behörde, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts gleichgestellt ist (BSG. 11 S. 102 [105 f.]). In diesem Zusammenhang rechtfertigt der dem § 166 Abs. 1 SGG zugrunde liegende Zweckgedanke - daß nämlich Behörden und andere öffentlich-rechtliche Institutionen sich bei der Auswahl ihrer Prozeßver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

treter der Verantwortung bewußt sind, die ihnen die Mitwirkung an einem gerichtlichen Revisionsverfahren auferlegt - die Anwendung dieser Vorschrift auf den VdAK. Eine solche erweiternde Auslegung ist jedoch bei § 184 SGG nicht an- gängig. Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine be- lastende Ausnahmebestimmung, die eine erweiternde Auslegung ohnehin schon im allgemeinen ausschließt (BSG. vom 29.6.1957 in SozR. SGG § 184 Bl. Da 8 Nr. 8 [Bl. Da 8 Rücks.]). Vor allem aber muß in diesem Zusammenhang berücksichtigt wer- den, daß das SGG - anknüpfend an die geschichtliche Ent- wicklung (vgl. hierzu BSG. a.a.O.) - nur die öffentlich- rechtlichen Institutionen, in erster Linie die Träger der Sozialversicherung, an der Aufbringung der Gerichtskosten beteiligen wollte.

Der Erinnerung ist daher stattzugeben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)